

Maßnahme Neubau Schmutzwasserüberleitung von Bannewitz, OT Cunnersdorf, nach Dresden	Name und Anschrift des Bieters (Stempel)
--	---

ENTSORGUNGSKONZEPT

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	voraussichtl. Menge	Transportfirma	Entsorgungsanlage
17 01 01	Beton	10 t		
17 01 02	Ziegel [inkl. Steinzeug]	10 t		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	0,5 t		
17 02 01	Holz	2 t		
17 02 02	Glas	0,5 t		
17 02 03	Kunststoff	0,3 t		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen [Verw.kl. A]	25 t		
17 04 05	Eisen und Stahl	5 t		
17 04 07	gemischte Metalle	1 t		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	0,5 t		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen [Oberboden]	75 m3		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen [bis LAGA Z 1.1]	Teile von oben		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen [bis LAGA Z 1.2]	Teile von oben		

17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder ... enthält	1 m3	Beförderernummer: Sammelentsorgungsnachweis:	Entsorgernummer:
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme von ... 170601 und 170603	1 m3		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	200 m3		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (hier: Oberboden mit Vegetationsdecke)	10 m3		
20 02 02	Boden und Steine	3 t		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	45 m3		Sandbehandlungsanlage der Kläranlage Kaditz oder:
* gef. Abfall: Bei Angebotsabgabe ist der Sammelentsorgungsnachweis (bis 20 Tonnen) des Einsammlers vorzulegen. Bei Mengen über 20 Tonnen ist mit dem Angebot die Betriebsgenehmigung/ Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat der Entsorgungsanlage vorzulegen. Den entsprechenden Entsorgungsnachweis erstellt der AG nach Beauftragung des AN.				
Mit der Angebotsabgabe ist eine Betriebsgenehmigung/ Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat der Entsorgungsanlage unaufgefordert vorzulegen.				
Im Geltungsbereich der LAGA M20, des Recyclingerlasses des SMUL vom 11.1.2006 und der Deponieverordnung muss aus den Unterlagen ersichtlich sein, bis zu welcher Zuordnung die Abfälle angenommen werden dürfen (z.B. bis LAGA Z1.1, Z1.2, Z2; W1.1....., DK).				
Bei Transport von Abfällen (einschließlich unbelastetem Bodenaushub) muss die Transportfirma für die jeweiligen Abfallschlüsselnummern eine gültige Transportgenehmigung (TgV), Transportanzeige nach § 53 KrWG, Transporterlaubnis nach § 54 KrWG bzw. Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb besitzen. Diese ist dem Angebot beizulegen.				